

SATZUNG

des ICM - Institut Chemnitzer Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „ICM - Institut Chemnitzer Maschinen- und Anlagenbau e.V.“, nachfolgend kurz „ICM e.V.“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz (VR 797) eingetragen.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, um damit die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und wissenschaftlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Verein verfolgt das Ziel, Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Branche Maschinen- und Anlagenbau bei der Durchführung und Bearbeitung von Forschungsprojekten zu unterstützen.

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erarbeitung der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen für die Forschungsgebiete
 - Sondermaschinenbau
 - Anlagenbau
 - Umwelttechnik
 - Energietechnik
 - sowie für weitere Gebiete nach entsprechendem Entwicklungsbedarf

in den Haupttechnikfeldern Produktinnovation und Prozessinnovation.

Förderung von Forschung und Entwicklung zur Produktinnovation:

Baugruppen- und Produktentwicklung unter Integration neuer Werkstoffe (Leichtbau- und Verbundwerkstoffe)

- Verfahren
- I- und K-Techniken
- Adaptronik
- FEM-Analysen und Optimierung von Baugruppen

Förderung von Forschung und Entwicklung zur Prozessinnovation:

- Netzwerkentwicklung zwischen Unternehmen zur Kompetenzerweiterung, auch branchenübergreifend
 - Technologieentwicklung (Fertigungs-, Montage- und Produktionssystem-planung, Fabrikplanung und -betrieb)
 - Ergonomie in der Produktentwicklung und Prozeßgestaltung
 - umwelt- und ressourcenschonende Produktion
 - rationelle Energieanwendung und Nutzung von Solar-, Wind- und Biogasanlagen zur Energieerzeugung
 - Organisationsentwicklung (Logistik, Managementtechniken, Personalentwicklung)
- sowie Transfer in den genannten Gebieten.
- Initiierung, Leitung und Bearbeitung von Forschungsverbund- u. Einzelprojekten
 - Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Informationsveranstaltungen, Tagungen, Kongresse und Veröffentlichungen
 - Pflege der Verbindung mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

Artikel 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerlichen Vorschriften.

Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Unternehmen und private Forschungseinrichtungen, deren Unternehmensgegenstand den Maschinenbau, Dienstleistungen oder Zulieferungen für den Maschinenbau bzw. den Handel von Maschinen und maschinenbautypischen Erzeugnissen beinhaltet und die ihren Sitz in Sachsen oder anderen Regionen Deutschlands haben. Jedes Unternehmen kann nur über eine natürliche Person im Verein vertreten sein.
- b) Natürliche Personen, deren Tätigkeit oder Herkunft einen aktuellen Bezug zum Maschinenbau aufweist.
- c) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.
- d) Natürliche Personen können zum Ehrenmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten bzw. daraus auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Nach begründetem Vorschlag kann der Vorstand diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit treffen und muss ihn dann von der Mitgliederversammlung noch bestätigen lassen.

2. Über die Aufnahme eines Mitglieds wird mit schriftlichem Antrag vom Vorstand durch Beschluss entschieden, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gefasst werden muss. Der Beschluss wird in geheimer Wahl getroffen und bedarf keiner Begründung.

Artikel 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern
3. der Beirat

Artikel 6

Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung. Soweit die Mitglieder nicht natürliche Personen sind, werden sie durch eine natürliche Person vertreten.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (ausgenommen Pkt. 3 des Art. 6), wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen immer schriftlich durch Stimmzettel.
3. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche wenigstens einmal im Kalenderjahr unter Bezeichnung der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
5. Im Übrigen gelten §§ 32 bis 38 BGB.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestätigung von Satzungsänderungen und Kontrolle der satzungsgerechten Verfahrensweise
 - Bestätigung des Abschlussberichtes zum vorangegangenen Geschäftsjahr
 - Bestätigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach deren Vorstellung in der Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung zu jeweiligen Anträgen und den Jahresbeiträgen
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats angefochten werden.

Artikel 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens weiteren drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden aus und bestätigt den Geschäftsführer als seinen Stellvertreter.
3. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
4. Der berufene Geschäftsführer des Vereines wird als Mitglied des Vorstandes bei Abstimmungen zur eigenen Person nur mit beratender Stimme wirksam. Die Geschäftsführung des ICM e.V. ist grundsätzlich dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
5. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder des ICM, die natürliche Personen sind und die dem Verein benannten Vertreter von Unternehmen, die Mitglieder des ICM sind.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre. Wiederwahl ist bei Einverständnis zulässig. Mitglieder des Vorstandes verlieren ihren Sitz, wenn sie selbst aus dem Verein oder aus dem Unternehmen, das sie vertreten, ausscheiden oder das Unternehmen, das sie vertreten, aus dem Verein ausscheidet. Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung erweitert werden.
7. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine angemessene sonstige Vergütung für das Ehrenamt erhalten – dabei soll die Zahlung für jedes Geschäftsjahr und Vorstandsmitglied EURO 500 nicht überschreiten.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden zählt in diesem Fall doppelt.

9. Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet über institutsrelevante Informationen jeglicher Art, die ihnen zur Kenntnis gelangen und nicht für Veröffentlichungen vorgesehen sind, Stillschweigen zu bewahren.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes wird in einer separaten Arbeitsordnung geregelt und ist nicht Bestandteil der Satzung.

Artikel 8

Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Verein bei seiner innovativen Tätigkeit.
Die Berufung/Abberufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Vorstand und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Beirat ist in seiner Mitgliederstruktur interdisziplinär zusammengesetzt. Neben Fachleuten aus der Industrie wirken Hochschullehrer der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie Einrichtungen der Region und des Freistaates Sachsen im Beirat mit. Diese Zusammensetzung trägt den vielfältigen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten Rechnung. Gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung des Vereines hat der Beirat eine beratende Stimme und ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
Im Einzelnen sollten im Beirat leitende Persönlichkeiten als Vertreter folgender Einrichtungen integriert sein:
 - Landesdirektion oder Bürgermeister der Stadt Chemnitz
 - Industrie, Forschungseinrichtungen und Verbände
 - Staatlich anerkannte und private Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen etc.)
 - Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH
 - IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau
 - Sparkasse ChemnitzDer Beirat wählt aus dem Leitungsgremium den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Beirat gibt sich eine Arbeitsrichtlinie (Beiratsordnung) und stimmt diese in jeder Legislaturperiode mit dem Vorstand ab.

Artikel 9

Mitgliedsbeitrag, Verwendung des Vermögens

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung der Kosten des Vereines Beiträge bei den Mitgliedern entsprechend der Beitragsordnung zu erheben. Der Mitgliedsbeitrag kann in unterschiedlicher Höhe von Unternehmen, privaten Forschungseinrichtungen und natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereines sind, erhoben werden. Der Beitrag kann von Unternehmen, die Mitglieder des Vereines sind, in unterschiedlicher Höhe, gestaffelt nach dem Jahresumsatz oder der Belegschaftszahl, erhoben werden. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand erarbeitet und die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Beitragsordnung des Vereins ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Kein Mitglied darf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten, es sei denn, es handelt sich um eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine angemessene sonstige Vergütung für Vorstandsmitglieder oder zur Erstattung von Aufwendungen, die das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes vorgelegt hat.

Artikel 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Entlassung oder Ausschluss, außerdem durch Tod, Eröffnung des Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder Abweisung eines Antrages zur Eröffnung des Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes mangels Masse.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein entlassen werden, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Artikel 4 nicht oder nicht mehr erfüllt. Ein Entlassungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen den Geschäftszweck so geändert hat, dass es nicht mehr im Maschinenbau tätig ist oder wenn eine natürliche Person die Voraussetzungen des Art. 4 nicht mehr erfüllt. Der Entlassungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
4. Ein Mitglied des Vereines kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Zwecke des Vereines verstoßen hat. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Sie dürfen keine Stellungnahmen im oder unter Verwendung des Namens Vereines in der Öffentlichkeit abgeben, die öffentlichen Stellungnahmen des Vereines widersprechen. Sie dürfen grundsätzlich keine Stellungnahme abgeben, die den Interessen des Vereins und der Erfüllung seines Zwecks zuwiderlaufen. Kritik an öffentlichen Äußerungen des Vereines ist zunächst schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern, bevor abweichende Meinungen in die Öffentlichkeit getragen werden.

Artikel 12

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf, aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das dann noch zur Verfügung stehende Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es zur Förderung der Forschung oder beruflichen Bildung im Bereich des Maschinenbaues in Südwestsachsen verwendet.

Die geänderte Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.10.2009 beschlossen und beim Amtsgericht Chemnitz in das Vereinsregister am 13.11.2009 eingetragen.